

Sachen ergibt, daß dem Bewerber die für die Ausübung seines Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

§ 10

(1) Die staatliche Anerkennung ist durch das Ministerium für Gesundheitswesen zurückzunehmen,

- a) wenn wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erteilung der staatlichen Anerkennung nach § 9 rechtfertigen würden.

(2) Eine zurückgenommene staatliche Anerkennung kann durch das Ministerium für Gesundheitswesen wiedererteilt werden, wenn die Wiederausübung der Tätigkeit als staatlich anerkannter Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienedienst unbedenklich erscheint.

§ 11

(1) Entscheidungen über Versagung oder Zurücknahme der staatlichen Anerkennung oder Ablehnung des Antrages auf ihre Wiedererteilung sowie Entscheidungen über Verlängerung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 2 sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit Kechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen eine Entscheidung gemäß Abs. 1 kann der Betroffene binnen 3 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Beschwerdeausschuß des Ministeriums für Gesundheitswesen erheben. Über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu entscheiden.

(3) Dem Beschwerdeausschuß gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen als Vorsitzender,
- b) ein vom Minister für Gesundheitswesen ernannter Lebensmittelchemiker mit staatlicher Anerkennung,
- c) ein vom Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen benannter Vertreter.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker, die die Hauptprüfung für Lebensmittelchemiker abgelegt und den Befähigungsnachweis zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erworben haben, gelten als Diplom-Lebensmittelchemiker mit staatlicher Anerkennung im Sinne dieser Anordnung.

§ 13

Eine außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erworbene Qualifikation kann entsprechend dem Umfang der nachgewiesenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die Ausbildung angerechnet werden. Entspricht die Qualifikation bereits den Anforderungen der Tätigkeit eines staatlich anerkannten Diplom-Lebensmittelchemikers im Hygienedienst, so kann die staatliche Anerkennung ohne weitere Auflagen erteilt werden.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1962

Der Minister für Gesundheitswesen
S e f r i n
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK

Ministerium für Gesundheitswesen

Staatliche Anerkennung

für

Herrn/Frau

geboren am in

Auf Ihren Antrag vom wird Ihnen

gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die

Staatliche Anerkennung

als

Diplom-Lebensmittelchemiker im Hygienedienst

erteilt;

Berlin, den

Anordnung Nr. 2*

**über die Regelung der Tätigkeit von Lehrkräften
im Berufsschulwesen während eines Lehrjahres.**

Vom 2. Juni 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Juni 1957 über die Regelung der Tätigkeit von Lehrkräften im Berufsschulwesen während eines Lehrjahres (GBl. I S. 339) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 5. Juni 1957 wird durch folgende Ziffern ergänzt:

„11. Fachrichtungsleiter an Medizinischen Schulen.

Fachrichtungsleiter an Medizinischen Schulen erhalten wöchentlich bei

einer Klasse 2 Abminderungsstunden

für jede weitere Klasse 1 Abminderungsstunde

im Höchstfall 10 Abminderungsstunden

12. Instrukteure für die Ausbildung und Qualifizierung von Erwachsenen an Medizinischen Schulen.

Instrukteure für die Ausbildung und Qualifizierung von Erwachsenen an Medizinischen Schulen erhalten wöchentlich 18 Abminderungsstunden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1962

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 Nr. 43 S. 339)